Markt Mering

N I E D E R S C H R I F T

Öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

Sitzungstermin:	Montag, 04.12.2023
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	20:17 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer:	Sebastian Seyßler

Anwesende:

Vorsitz

Mayer, Florian A. (Erster Bürgermeister)

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang — Vertretung für: Frau Irmgard Singer-Prochazka

Brunner, Karl-Heinz
Fleig, Michael
Hummel, Stefan
Kuhnert, Paul
Listl, Tobias
Ludwig, Peter
Lutz, Erich
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Schiele, Thomas

Verwaltungsmitarbeiter

Neumeir, Armin
Seyßler, Sebastian

Presseteilnehmer

Weizenegger, Eva (Friedberger Allgemeine)

Abwesende:

Mitglieder

Heigl, Stefan	Entschuldigt
Singer-Prochazka, Irmgard	Entschuldigt

Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin	Abwesend
Sedlmeir, Richard	Abwesend

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung

2. Genehmigung der Niederschrift vom 16.10.2023

3. Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Carport, Dr.-Rothermel-Straße 22
   Vorlage: 2023/5596

4. Bauantrag - geänderte Planung: Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus (EFH mit Einliegerwohnung), sowie Errichtung einer Lärmschutzwand zur westlichen Straße, Höhe 2,00 Meter, Kreutweg 1
   Vorlage: 2023/5563-01

5. Bauantrag: Tektur zum Bauantrag Umbau des Lebensmittelmarktes im EG und Nutzungsänderung des Fitnessstudios im 1. OG in Unterrichtsräume vom 02.05.2022 - Änderungen hier: Umbau und Nutzungsänderung eines Lebensmittel- und Getränkemarktes zu einem Warenhaus im EG, Lechstraße 2
   Vorlage: 2023/5595

6. Bauantrag: Neubau eines Zweifamilienhauses mit einer Garage, sowie Neubau eines Swimmingpools, Bürgermeister-Koeniger-Straße 10
   Vorlage: 2023/5349-02

7. Bauantrag: Errichtung einer Lagerhalle (zeitlich befristet), Lechfeldstraße 2
   Vorlage: 2023/5581

8. Bauantrag: Nutzungsänderung des bestehenden Dachgeschosses mit Errichtung einer Dachgaube, Guttenbrunnstraße 8
   Vorlage: 2023/5598

9. Vergabe einer PV-Anlage auf dem Dach des neuen Sportheimes
   Vorlage: 2015/0578-02

10. Bekanntgaben

10.1. Bekanntgabe zur Anfrage 2 durch MGR Lutz vom 16.10.2023: fehlende Basketballkörbe
   Vorlage: 2023/5580

10.2. Bekanntgabe durch Ersten Bürgermeister Mayer: Hochwasserschutz in Mering/Merching
   Vorlage: 2023/5614

11. Anfragen

11.1. Anfrage 1 durch MGR Schiele: neue Ampel an der Kreuzung Augsburger Straße Richtung Kissing
Vorlage: 2023/5618

11.2. Anfrage 2 durch MGR Lutz: Haltverbot in der Bouttevillestraße
Vorlage: 2023/5619

11.3. Anfrage 3 durch MGR Kuhnert: Brunnen am Marktplatz
Vorlage: 2023/5620

P r o t o k o l l:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Mayer begrüßt die anwesenden Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses, er eröffnet die 38. Sitzung um 19:30 Uhr. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest und verliest die Tagesordnung. Alle Mitglieder bestätigen, die Einladung mit Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen form- und fristgerecht erhalten zu haben.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 16.10.2023

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der 37. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 16.10.2023.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der Bau- und Planungsausschusssitzung vom 16.10.2023 werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

12:0

TOP 3 Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Carport, Dr.-Rothermel-Straße 22
Vorlage: 2023/5596

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller möchte vor seiner Garage einen Carport errichten, damit er sein Auto zum Schutz vor Hagelschäden geschützt abstellen kann. Die genaue Begründung ist dem Antrag zu entnehmen. Die Maße des Carport betragen 4,00 Meter Länge x 6,25 Meter Breite x 2,5 Meter Höhe. Die Länge beträgt keine vollen 5 Meter, da das Auto zum Teil noch unter einem Gebäuderücksprung vor der Garage untergestellt werden kann (siehe beigefügtes Foto). Der Carport wird mit einer Holzbalkenkonstruktion erstellt, das Dach und die Westseite werden verglast. Der Carport ist mit einem Pultdach mit einer Dachneigung von 8-10° geplant. Weitere Details sind dem beigefügten Angebot zu entnehmen.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	20.11.2023
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	keine Fiktion, Antrag auf isol. Befreiung
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	noch nicht bekannt

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt zwei Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinne. Der Antragsteller gibt an, dass das Vorhaben mit dem westlichen Nachbarn besprochen wurde (gemeinsamer Garagenvorplatz). Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage wurden aber vom Antragsteller keine Nachbarunterschriften vorgelegt. Nachbarn, die nicht schriftlich zugestimmt haben, sind im Falle einer Genehmigung mittels Bescheidausfertigung zu beteiligen. Diese Nachbarn haben die Möglichkeit, gegen die Erteilung der isolierten Befreiung zu klagen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das geplante Vorhaben ist gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bzw. b) BayBO an sich baurechtlich verfahrensfrei, da die Größe von 75 m^3-Brutto-Raumvolumen bzw. 50 m^2 Grundfläche nicht überschritten wird. Die baurechtliche Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung anderer, öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Eine solche Vorschrift stellt z.B. der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 22 „Unterfeld - 1. BA“ dar, in dessen Geltungsbereich sich das geplante Vorhaben befindet. In folgenden Punkten sind Befreiungen vom Bebauungsplan bzw. Abweichungen von anderen Rechtsvorschriften notwendig:

- **überbaubare Grundstücksflächen (§ 6 Abs. 1 + 2)**:

Die ersten 2,0 Meter an der Dr.-Rothermel-Straße befinden sich außerhalb den überbaubaren Grundstücksflächen. Gemäß § 6 Abs. 1 + Abs. 2 sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. innerhalb den speziellen Garagenbaufenster zulässig. Der Antragsteller führt aus, dass der Carport bis zu einem Abstand von 1,5 Meter zur Straße errichtet wird. Somit befindet sich mit 0,5 Meter ein kleiner Teil des geplanten Carport außerhalb der überbaubaren Flächen. Es wird jedoch angemerkt, dass sich alle Pfosten innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befinden. Laut Stellungnahme der örtlichen Straßenverkehrsbehörde bestehen deshalb auch keine verkehrsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäudeteile wie z.B. Dachüberstände eine Baugrenze zwar in einem geringfügigen Ausmaß überschreiten, jedoch ist ein Dachüberstand von 1,5 Meter nicht mehr geringfügig bzw. kein ortsüblicher Dachüberstand mehr, daher ist eine Befreiung notwendig.

Gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO entscheidet die Gemeinde bei verfahrensfreien Vorhaben (vgl. Art. 57 BayBO) über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die geplante Errichtung des Carport erfüllt die Verfahrenstatbestände des Art. 57 BayBO und macht somit eine isolierte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB möglich.

Die Grundzüge der Planung werden durch eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der geringfügigen Baugrenzenüberschreitung nicht berührt.

Im Rahmen eines Antrages auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Gartenhütte außerhalb der überbaubaren Flächen wurde im Jahr 2015 bereits von dieser Festsetzung im Plangebiet befreit.

- **Dachform- und Farbe (§ 5 Abs. 2)**

Der Bebauungsplan sieht zudem gemäß § 5 Abs. 2 vor, dass Garagen die gleiche Dachneigung wie das Hauptgebäude haben müssen. Wie erwähnt ist ein Pultdach mit einer Dachneigung von 8°-10° geplant, während das Hauptgebäude ein steilgeneigtes Satteldach (35° Dachneigung) aufweist. Die Erstellung eines Carports mit steilgeneigtem Satteldach wäre nicht praktikabel, mit Einhaltung dieser Vorschrift würde der Carport deutlich höher und die Nachbarn wären hiervon deutlich beeinträchtigt, z.B. durch eine massivere Beschattung. Bei der Ausführung mit einem Pult-Glasdach handelt es sich um eine lichtdurchlässige Konstruktion mit geringer Höhenentwicklung. Auch für den Bauherrn würde eine Ausführung mit steilgeneigten Dach vermutlich zu deutlich höheren Kosten führen. Eine solche Festsetzung in einem Bebauungsplan ist nicht mehr zeitgemäß, eine Befreiung ist deshalb nachvollziehbar. Auch hier ist eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB rechtlich möglich, da diese nicht die Grundzüge der Planung berührt und städtebaulich verträglich ist.

Hierzu wurden noch keine Befreiungen erteilt. Bei ähnlich gelagerten Fällen wäre dieser dann künftig zu beachten.

- **Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften - Verkürzung des Stauraumes (§ 2 Abs. 1 Garagen- und Stellplatzverordnung):**

§ 2 Abs. 1 der GaStV (Garagen- und Stellplatzverordnung) sieht einen Stauraum zwischen Carport und den öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 3,0 Meter vor. Da es sich um eine bauordnungsrechtliche Vorschrift handelt, ist für etwaige Abweichungen ausschließlich das Landratsamt zuständig. Wie bereits im Sachverhalt erwähnt, beträgt der Abstand zur Straße im Bereich des Dachüberstandes nur 1,5 Meter, die Pfosten halten aber den Abstand von 3,0 Metern zur Straße hin ein. Um zu klären, ob daher überhaupt ein Verstoß gegen die GaStV vorliegt, wurde der Antragsteller an das Landratsamt verwiesen. Laut Landratsamt Aichach-Friedberg muss der Bauherr einen Antrag auf Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften stellen. Laut Aussage des Bauherrn wurde aber vom Landratsamt bereits mündlich eine Abweichung in Aussicht gestellt, da gute Sichtverhältnisse gegeben sind. Sofern eine isolierte Befreiung gewährt wird, kann die Verwaltung im Genehmigungsbescheid darauf hinweisen, dass das Vorhaben nur mit Zustimmung des Landratsamtes zur Stauraumverkürzung umgesetzt werden darf.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ nein
☒ ja, siehe Begründung

Ausgaben:	**Einnahmen:**
Einmalig (brutto): €	Einmalig (brutto): ggf. 40 € Bescheidgebühr
Jährlich (brutto): €	Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Erster Bürgermeister Mayer stellt den **Geschäftsordnungsantrag** auf Vertagung der Entscheidung über den Antrag auf isolierte Befreiung bis zur nächsten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses mit vorangestellten Ortstermin.

Beschluss:

Abstimmung über den **Geschäftsordnungsantrag** von **Ersten Bürgermeister Mayer** auf Vertagung des Antrages auf die nächste Sitzung des Bau- und Planungsausschusses mit vorangestellter Ortsbesichtigung.

Abstimmungsergebnis:

10:2

Anlage/n:

- Gezeichneter Lageplan
- Antrag komplett
- Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde vom 21.11.2023

TOP 4 Bauantrag - geänderte Planung: Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus (EFH mit Einliegerwohnung), sowie Errichtung einer Lärmschutzwand zur westlichen Straße, Höhe 2,00 Meter, Kreutweg 1
Vorlage: 2023/5563-01

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

In der Sitzung am 16.10.2023 hat der Bau- und Planungsausschusses die Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus (EFH mit Einliegerwohnung), sowie Errichtung einer Lärmschutzwand zur westlichen Straße, Höhe 2,20 Meter behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde aufgrund der Höhe der Lärmschutzwand nicht erteilt, da hier kein Präzedenzfall für künftige Vorhaben in der näheren Umgebung geschaffen werden sollte. Da das gemeindliche Einvernehmen rechtlich nicht gesondert für einzelne Bestandteile eines Bauantrages erteilt werden kann, war damit auch die an sich unproblematische Nutzungsänderung des Einfamilienhaus in ein Zweifamilienhaus abgelehnt. Im Beschluss wurde allerdings festgehalten, dass die Erteilung des Einvernehmens für das Vorhaben ohne Lärmschutzzaun in Aussicht gestellt wird.

In Rücksprache mit der Bauverwaltung und mit dem Landratsamt hat der Bauherr den Zaun nun auf eine Höhe von 2,00 Meter reduziert und hierzu entsprechende Pläne eingereicht. Aufgrund der Planänderung fordert das Landratsamt die Gemeinde auf, erneut über die Erteilung des Einvernehmens abzustimmen.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	16.11.2023
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	keine Fiktion, da erneute Behandlung*
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	noch nicht bekannt

* das Landratsamt setzt hier allerdings eine Monatsfrist (bis 15.12.2023) zur erneuten Stellungnahme.

III. Nachbarbeteiligung

Es sind zwei Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinne vorhanden. Ein Nachbargrundstück ist ebenfalls im Eigentum des Bauherrn. Da auch der Eigentümer des zweiten Nachbargrundstückes dem Vorhaben im ursprünglichen Bauantrag schriftlich zugestimmt hat, sind alle Nachbarunterschriften vollständig erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, es beurteilt sich nach § 34 BauGB. Die Nutzungsänderung fügt sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung unstrittig in die nähere Umgebung ein. Es wird auf die rechtlich/fachliche Würdigung und die Ausführungen der Beschlussvorlagen vom 16.10.2023 verwiesen.

Einfriedungen wie im Bauantrag dargestellt können bis zu einer Höhe von 2,00 Metern verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a) BayBO) errichtet werden. Als Teil des Gesamtvorhabens wurde die Einfriedung im Bauantrag dargestellt.

Da die Einfriedung an sich verfahrensfrei ist, kann das gemeindliche Einvernehmen nun nicht aufgrund der Einfriedung verwehrt werden. Der Bauherr hätte alternativ auch die Möglichkeit gehabt, nach Abschluss der Nutzungsänderung die Einfriedung ohne Darstellung im Bauantrag genehmigungsfrei zu errichten.

Finanzielle Auswirkungen:

[X] nein
[ ] ja, siehe Begründung

Ausgaben:	**Einnahmen:**
Einmalig (brutto): €	Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €	Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag, da sich das Vorhaben nach § 34 BauGB einfügt.

Abstimmungsergebnis:

12:0

Anlage/n:

- Gezeichneter Lageplan
- Eingabeplan Zaun neu 11/2023
- Beschlussbuchauszug 2023/5563 vom 16.10.2023

TOP 5 Bauantrag: Tektur zum Bauantrag Umbau des Lebensmittelmarktes im EG und Nutzungsänderung des Fitnessstudios im 1. OG in Unterrichtsräume vom 02.05.2022 - Änderungen hier: Umbau und Nutzungsänderung eines Lebensmittel- und Getränkemarktes zu einem Warenhaus im EG, Lechstraße 2
Vorlage: 2023/5595

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Bauherr beantragt zum genehmigten Bauantrag vom 02.05.2022 (Umbau des Lebensmittelmarktes im EG und Nutzungsänderung des Fitnessstudios im 1. OG in Unterrichtsräume) eine Tektur. Der Lebensmittel- und Getränkemarkt im EG soll nun zu einem Warenhaus umgenutzt werden. In dem Warenhaus sollen u.a. Deko- und Partyartikel, Haushaltsartikel, Heimtextilien, Lederwaren, Kinderkonfektion, Damenoberbekleidung, Herrenkonfektion, Wäsche, Schreibwaren, Spielwaren, Kleinelektro- und Multimediageräte, Süßwaren, Kosmetikartikel, Accessoires und Artikel für Tierbedarf, sowie saisonale Artikel angeboten werden. Bauliche Änderungen an der Gebäudekubatur gibt es nicht, lediglich im Gebäudeinneren werden einzelne Grundrissänderungen vorgenommen.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	20.11.2023
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	19.01.2023
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	noch nicht bekannt

III. Nachbarbeteiligung

Es liegt ein Nachbargrundstück im baurechtlichen Sinn vor. Das südlich angrenzende Flurstück mit einem Geh- und Radweg, der nicht öffentlich gewidmet ist, befindet sich im Eigentum des Marktes Mering. Damit ist der Markt Mering als baurechtlicher Nachbar zu beteiligen. Darüber hinaus grenzt das Grundstück nur an öffentliche Verkehrsflächen an.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 17 „Holzgartenweg“. Mit der 2. Änderung wurde das Einzelhandelskonzept des Marktes Mering auch für dieses Gewerbegebiet verbindlich festgesetzt. Teil des Einzelhandelskonzeptes/der 2. Änderung ist auch die Liste der ortsmittenrelevanten Sortimente (Anlage 1).

Hier gibt es durchaus Überschneidungen mit dem o.gen. Sortiment, welches in dem Warenhaus angeboten werden soll (Oberbekleidung, Lederwaren, Haushaltswaren, Heim- und Haustextilen, Haushaltsgeräte, Elektrowaren, Spielwaren und Geschenkartikel). Es handelt sich nicht um die Genehmigung einer zusätzlichen Einzelhandelsfläche, sondern nur um eine Umnutzung, die nur aus brandschutzrechtlichen Gründen (Entfall einer Trennwand) zu beantragen ist.

Der Bebauungsplan (2. Änderung) sieht unter Nr. 2 einen Bestandsschutz vor:

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird innerhalb der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Gewerbegebiet „Holzgartenweg“ festgesetzt, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von bestehenden Einzelhandelsbetrieben und bestehenden Vergnügungsstätten ausnahmsweise zugelassen werden können. Erweiterungen können nur zugelassen werden sofern sie dem Bestand räumlich und funktionell untergeordnet sind.

Laut Einschätzung des Landratsamtes trifft dieser Passus auf das Bauvorhaben zu, somit ist eine Ausnahme im Rahmen des erweiterten Bestandsschutzes grundsätzlich möglich. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Der Bauherr hat sich zudem selbst mit dem Ersteller des Einzelhandelsgutachten in Verbindung gesetzt, um von ihm eine gutachterliche Stellungnahme zu der beantragten Nutzung in Bezug auf das Einzelhandelsgutachten zu erhalten. Der Bauherr hat die entsprechende schriftliche (Vorab-)Stellungnahme am 20.11.2023 vorgelegt.

Fazit: Das Vorhaben der Ansiedlung des Warenhauses erfüllt die Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Zulässigkeit am Standort, da durch eine entsprechende Ansiedlung die Einzelhandelsfunktion des Marktes Mering perspektivisch gestärkt wird, keine schädlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich Ortsmitte in Mering zu erwarten sind und eine entsprechende Ansiedlung im „zentralen Versorgungsbereich Ortsmitte“ nicht umsetzbar ist. Auf die Ausführungen in der beigefügten (Vorab-)Stellungnahme wird explizit verwiesen.

Abgesehen von dieser Vorgabe entspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Planer legt für alle Nutzungen auf den Grundstücken Lechstraße 2-6 einen Gesamtstellplatznachweis vor. Im Vergleich zum letzten Bauantrag reduzierte sich der Stellplatzbedarf von 138 Stellplätze auf nun 105 Stellplätze, da für ein Warenhaus nur noch 1 Stellplatz je 30 m^2 Nutzfläche nachzuweisen ist, während zuvor bei einer Nutzung als Verbrauchermarkt 1 Stellplatz je 15 m^2 dargestellt werden musste.

Auf den Grundstücken Lechstraße 2 (113 Stellplätze), Lechstraße 6 (17 Stellplätze) und auf der gegenüberliegenden Parkplatzfläche (21 Stellplätze) werden insgesamt 151 Stellplätze nachgewiesen. Es errechnet sich somit ein Überschuss von 46 Stellplätzen, der Stellplatznachweis ist damit erbracht.

Finanzielle Auswirkungen:

[X] nein
[ ] ja, siehe Begründung

Ausgaben:	**Einnahmen:**
Einmalig (brutto): €	Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €	Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Tekturantrag und erteilt hierzu eine Ausnahme der Festsetzung Nr. 2 (erweiterter Bestandsschutz) des Bebauungsplanes Nr. 17 „Holzgartenweg“ - 2. Änderung.

Der Markt Mering stimmt dem Vorhaben als Nachbar zu.

Abstimmungsergebnis:

12:0

Anlage/n:

- Lageplan, Eingabeplan
- Vorabinformation zur gutachterlichen Einschätzung der Nutzungsänderung

TOP 6 Bauantrag: Neubau eines Zweifamilienhauses mit einer Garage, sowie Neubau eines Swimmingpools, Bürgermeister-Koeniger-Straße 10
Vorlage: 2023/5349-02

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde bereits zweimal im Bau- und Planungsausschuss behandelt. Am 17.04.2023 wurde das gemeindliche Einvernehmen mit 13:0-Stimmen nicht erteilt. Der Planer hat daraufhin umgeplant und geänderte Planung eingereicht, die zuerst noch notwendigen Befreiungen von der Firsthöhe und Geschossflächenzahl waren in dieser Planung nicht mehr notwendig. Allerdings waren nach wie vor Befreiungen von der zulässigen Garagenlänge und der zulässigen Wandhöhe notwendig. Problematisch war vor allem die geplante Wandhöhe von 4,47 Meter, die bei anderen Fällen im Plangebiet bislang nur Befreiungen bis zu einer Wandhöhe von 4,015 Meter erteilt wurden. Daher wurde auch bei der erneuten Behandlung am 19.06.2023 das gemeindliche Einvernehmen mit 12:0-Stimmen nicht erteilt.

Das Landratsamt teilte die Auffassung des Marktes Mering und forderte die Antragsteller auf, den Bauantrag zurückzunehmen, da dieser ansonsten abgelehnt wird. Der Bauantrag wurde daraufhin zurückgenommen. Am 30.10.2023 wurde ein neuer Antrag mit veränderter Planung beim Landratsamt eingereicht.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	30.10.2023
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	29.12.2023
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	Termin noch nicht bekannt

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt vier baurechtliche Nachbargrundstücke. Die Nachbarunterschriften sind vollständig erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 20 „Südwestlich der Luitpoldshöh“ und beurteilt sich nach dessen Festsetzungen.
Der Planer beantragt mit dem Bauantrag folgende Befreiungen vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan:

- **Zulässige Traufhöhe (§ 5 Abs. 3):**

Wie erwähnt wurden in der Vergangenheit im Plangebiet mehrere Befreiungen erteilt, max. bis zu einer Traufhöhe von 4,015 Meter. **In der aktuellen Planung wurde die Traufhöhe von 4,47 Meter auf genau 4,015 Meter reduziert. Da die Dachneigung von 37° auf 39,78° angepasst wurde, ist die Firsthöhe mit 8,50 Meter unverändert. Durch die Änderung reduzieren sich die Wohnfläche der Wohnung 1 (EG) von 122,25 m² auf 119,90 m², die Wohnfläche von der Wohnung 2 (DG) von 107,33 m² auf 100,87 m². Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.**

Der Bebauungsplan sieht eine zulässige Wandhöhe von max. 3,20 Meter (Überschreitung 81 cm) vor. Wie in den bisherigen Beschlussvorlagen erwähnt macht eine geänderte Rechtsauffassung des Landratsamt, welches die Traufhöhe aufgrund eines Rechtskommentars (Fi-

ckert/Fieseler 30 zu § 16 Abs. 2 BauNVO) mit der Wandhöhe gleichsetzt, eine bebauungsplankonforme Aufplanung nahezu unmöglich. Zuvor wurde die Traufhöhe bis zur Kante des Dachüberstandes/Dachrinne definiert. Da deshalb bereits Befreiungen bis zu dieser Höhe gewährt wurden, ist aus Gründen der Gleichbehandlung auch hier nun eine Befreiung zu erteilen.

Die Begründung des Planers zur beantragten Befreiung ist dieser Beschlussvorlage beigefügt.

- **Tiefe der Garage einschließlich Nebenräume (§ 6 Abs. 2):**

Wie schon im ursprünglichen Antrag ist eine Garage mit anschließendem Technikraum in Länge von 9,0 Metern geplant, der Bebauungsplan lässt nur eine maximale Länge von 8,0 Meter vor (Überschreitung 1,0 Meter). Auf den Befreiungsantrag mit Begründung in der Anlage wird verwiesen.

Auch hier ist aus Gründen der Gleichbehandlung eine Befreiung zu erteilen, da bei den beiden Nachbargrundstücken Bgm.-Koeniger-Straße 8 und Bgm.-Koeniger-Straße 12 vom Bau- und Umweltausschuss am 16.07.2018 und vom Bau- und Planungsausschuss am 15.03.2021 jeweils eine Befreiung von dieser Festsetzung erteilt hat. Die Garagen wurden ebenfalls mit einer Länge von 9,0 Meter genehmigt und errichtet.

Zudem ist mittlerweile gemäß Art. 6 Abs. 9 BayBO eine Grenzanbaulänge von 9,00 Metern zulässig. Außerdem hat sich der betroffene Nachbar mit der Unterschrift im Bauantrag ja mit dem Vorhaben einverstanden erklärt.

- **Swimmingpool außerhalb der Baugrenze (§ 6 Abs. 1):**

Der Planer beantragt eine Befreiung von der Baugrenze, da sich der geplante, an sich baurechtlich verfahrensfreie Swimmingpool mit den Maßen von 2,5 x 7,5 Meter vollständig außerhalb den überbaubaren Grundstücksflächen befindet. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung sind Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO (unter die auch der Swimmingpool zu fassen ist), nur innerhalb der überbaubaren Grundstückgrenzen zulässig.

Der Planer verweist auf bereits bestehende Pools im Baugebiet außerhalb den überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet.

Mit der Festsetzung wollte der Markt Mering in dem Bebauungsplan von 1988 die unkontrollierte Errichtung von Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, im ungünstigsten Fall sogar in einer sichteinschränkenden Stelle, verhindern. Der Pool ist zwar eine Nebenanlage, aber kein Nebengebäude. Somit ist eine Befreiung aus städtebaulichen Gesichtspunkten vertretbar.

Der Pool hat auch keine gebäudeähnliche Wirkung und verstößt somit auch nicht gegen die Abstandsflächen. Der betroffene Nachbar hat sich per Unterschrift zudem mit der Planung einverstanden erklärt (Grenzabstand 0,49 Meter).

Des Weiteren hat der Markt Mering im Jahr 2016 bereits einmal eine isolierte Befreiung von der Festsetzung § 6 Abs. 1 zur Errichtung einer verfahrensfreien Gartenhütte erteilt. Somit gibt es auch für diese Befreiung einen Präzedenzfall.

Sonstiges:

- Erschließung:

Die Erschließung ist gesichert, dies wurde bereits im Rahmen der vorherigen Bauanträge durch die internen Fachstellen geprüft.

- Fahrradstellplatznachweis:

Der Fahrradstellplatznachweis ist durch die dargestellte Errichtung von 4 Fahrradstellplätzen an der nördlichen Grundstücksgrenze erbracht.

- KFZ-Stellplatznachweis:

Trotz der geringfügigen Reduzierung der Wohnfläche ändert sich der Stellplatzbedarf nicht, da bei einem Zweifamilienhaus gemäß Stellplatzsatzung des Marktes Mering unabhängig von der Wohngröße 2 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen sind. Wie bereits in den bisherigen Planungen wurde der Stellplatznachweis mit dem Nachweis von 4 Stellplätzen erbracht.

Die Zufahrtsbreite ist ortsüblich und angemessen. Auch der gefangene Stellplatz in der Garage kann akzeptiert werden, da er der gleichen Wohneinheit wie der vorgelagerte Stellplatz zugeordnet werden kann.

- Abstandsflächen:

Wie auch in den vorherigen Anträgen wurde wieder vom südlichen Nachbarn eine Abstandsflächenübernahmeerklärung unterzeichnet. Es ergibt sich ein Dreieck von max. 0,55 Meter Tiefe und einer Breite von max. 2,25 Meter, welche vom südlichen Nachbar übernommen wird. Die weiteren Abstandsflächen können auf eigenem Grund bzw. bis zur Straßenmitte vollständig eingebracht werden. Die Abstandsflächen gelten damit als vollständig eingebracht, eine Abweichung muss daher nicht erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

[X] nein
[ ] ja, siehe Begründung

Ausgaben:	**Einnahmen:**
Einmalig (brutto): €	Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €	Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauvorhaben und erteilt diesbezüglich Befreiungen von der zulässigen Traufhöhe (§ 5 Abs. 3) bis zu einer Wandhöhe von 4,015 Meter, von der zulässigen Tiefe von Garagen einschließlich Nebenräume (§ 6 Abs. 2) bis zu einer Gesamtlänge von 9,00 Meter und bezüglich der Errichtung eines Swimmingpools außerhalb den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 6 Abs. 1).

Abstimmungsergebnis:

11:1

Anlage/n:

- Gezeichneter Lageplan, Eingabeplan – Stand 10/2023
- Befreiungsantrag Traufhöhe
- Befreiungsantrag Garagenlänge
- Befreiungsantrag Swimmingpool/Baugrenze
- Alte Planung/Eingabeplan – Stand 06/2023

TOP 7 Bauantrag: Errichtung einer Lagerhalle (zeitlich befristet), Lechfeldstraße 2
Vorlage: 2023/5581

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Die auf dem Betriebsgelände Lechfeldstraße 2 ansässige Firma möchte eine temporäre Lagerhalle mit den Grundmaßen 45 Meter Länge x 20 Meter Breite errichten. Die Halle mit Satteldach ist mit einer Wandhöhe von 5,40 Meter und einer Firsthöhe von 8,65 Metern geplant.

Es wird eine Befristung auf 2 Jahre beantragt. Laut Betriebsbeschreibung wird die Lagerhalle ausschließlich als Lager für Produkte der im Norden liegenden Produktionshalle verwendet. Die Produkte werden in „Big-Bags“ in der Halle zwischengelagert. Die Nutzung erfolgt zu den üblichen Betriebsöffnungszeiten. Für die Halle muss keine Fläche neu versiegelt werden.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	17.10.2023
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	16.12.2023
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	noch nicht bekannt

III. Nachbarbeteiligung

Es sind sieben baurechtliche Nachbargrundstücke vorhanden. Drei davon sind im Eigentum des Bauherren selbst. Zwei weitere Nachbargrundstücke sind im Eigentum des Marktes Mering, Belange des Marktes Mering sind nicht berührt. Nachbarunterschriften wurden nicht vorgelegt, so dass die Nachbarunterschriften nicht vollständig erbracht sind.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Außenbereich, es beurteilt sich daher nach § 35 BauGB. Die bisherigen Vorhaben der Betreiberfirma wurden alle nach § 35 Abs. 2 BauGB als sogenannte sonstige Vorhaben im Außenbereich genehmigt. Vor einigen Jahren teilte das Landratsamt mit, dass nach § 35 Abs. 2 BauGB keine weiteren Vorhaben auf dem Betriebsgelände genehmigungsfähig sind und eine Weiterentwicklung des Betriebsgeländes nur über ein Bauleitverfahren möglich sei. Laut Aussage der Betreiberfirma wird weiterhin die Aufstellung eines Bebauungsplanes angestrebt. Da die Halle aber möglichst zeitnah benötigt wird und ein Bauleitverfahren relativ viel Zeit in Anspruch nimmt, haben laut Aussage der Betreiberfirma bereits Gespräche zwischen dem Landratsamt und der Betreiberfirma stattgefunden. Nach dessen Aussage ist das Landratsamt bereit, das Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu genehmigen, da es sich um eine zeitlich befristete Nutzung handelt.

Sonstige Vorhaben im Außenbereich können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Im vorliegenden Fall werden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, die Erschließung ist gesichert.

Es ist noch zu erwähnen, dass das geplante Gebäude im Norden die Abstandsflächen zu einem bestehenden Gebäude nicht einhält. Hierfür wurde ein Abweichungsantrag eingereicht, der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist. Laut Planer beträgt die Überlappung der Abstandsflächen eine Fläche von 0,955 Meter Tiefe x 45 Meter Breite (42,975 m^2).

Laut Planer ist der brandschutzrechtliche Mindestabstand zwischen den Hallen gewährleistet und aufgrund der beantragten Nutzung gibt es keine Probleme mit der Belichtung.

Aus Sicht der Verwaltung kann eine Abweichung von der Abstandsflächensatzung erteilt werden, da sich beide Gebäude auf dem gleichen Grundstück (gleicher Eigentümer) befinden und somit kein Nachbar benachteiligt wird. Zudem handelt es sich hier ja um eine vorübergehende Lösung.

Finanzielle Auswirkungen:

[X] nein
[ ] ja, siehe Begründung

Ausgaben:	**Einnahmen:**
Einmalig (brutto): €	Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €	Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauantrag, da das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zulässig ist und keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden.

Der Bau- und Planungsausschuss stimmt einer Abweichung von den Abstandsflächen nach der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe durch das Landratsamt hinsichtlich der Nichteinhaltung der Abstandsflächen zwischen den beiden betriebseigenen Baukörpern zu (0,955 Meter Tiefe x 45 Meter Breite).

Der Markt Mering stimmt dem Vorhaben als Nachbar zu.

Abstimmungsergebnis:

9:3

Anlage/n:

- Gezeichneter Lageplan, Eingabeplan
- Abweichungsantrag Abstandsflächen

TOP 8 Bauantrag: Nutzungsänderung des bestehenden Dachgeschosses mit Errichtung einer Dachgaube, Guttenbrunnstraße 8
Vorlage: 2023/5598

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Antragsteller beantragen eine Nutzungsänderung des Dachgeschosses (keine Nutzung zu Wohnnutzung - Wohnfläche 20,82 m^2). Eine kleine, bislang bestehende Gaube soll abgebrochen werden, es soll eine größere Gaube an einer anderen Position errichtet werden. Die neue Gaube soll direkt an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zur anderen Doppelhaushälfte errichtet werden. Die Breite beträgt 2,36 Meter, die Höhe 1,83 Meter (Dachneigung Gaube 35,32°). Darüber hinaus werden noch an sich verfahrensfreie Dachflächenfenster und ein Fenster auf der Giebelseite eingebaut.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	20.11.2023
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	19.01.2023
Nächste Bau- und Planungsausschusssitzung:	noch nicht bekannt

III. Nachbarbeteiligung

Es gibt vier Nachbargrundstücke im baurechtlichen Sinne. Die direkt vom Vorhaben betroffenen Nachbarn der angrenzenden Doppelhaushälfte haben dem Baugesuch zugestimmt. Von den Eigentümern der anderen drei Nachbargrundstücke wurden keine Unterschriften vorgelegt, die Nachbarunterschriften gelten somit als nicht vollständig erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Aufenthaltsraum im Dachgeschoss und die Fenster wären sogar jeweils baurechtlich verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Buchstaben c) und d) BayBO), durch den Einbau der Gaube wird das Gesamtvorhaben jedoch bauantragspflichtig. Gemäß Art. 58 Abs. 2 BayBO sind reine Ausbauten von Dachgeschossen zu Wohnzwecken, die auch den Einbau einer Gaube umfassen können, inzwischen von der Genehmigung freigestellt. Laut Auskunft des Landratsamtes ist allerdings kein Freistellungsverfahren nach Art. 58 Abs. 2 BayBO möglich, da im 1. OG eine Treppe eingebaut wird, dadurch ist das Vorhaben im regulären, einfachen Baugenehmigungsverfahren zu beantragen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des seit 2022 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 78 „Alt St. Afra“ und beurteilt sich nach dessen Festsetzungen. Bei dem Bebauungsplan Nr. 78 „Alt St. Afra“ handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan i.S.d. § 30 Abs. 3 BauGB. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes hinsichtlich max. Gaubenbreite und Gestaltung. Vorhaben im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes müssen sich im Gegensatz zu Vorhaben in einem qualifizierten Bebauungsplan auch nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen, ein Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 Abs. 1 BayBO ist deshalb nicht möglich. Auf den Gebäuden in der Umgebung finden sich bereits eine Vielzahl von Gauben, das Vorhaben fügt sich ein.

Der Planer beantragt eine Abweichung von den Abstandsflächen, da die Gaube direkt an der Grundstücksgrenze zur anderen Doppelhaushälfte errichtet wird und die die Mindestabstandsfläche von 3 Meter nicht einbringen kann. Laut Auskunft des Landratsamtes ist die Gaube allerdings gemäß Art. 6 Abs. 6 Satz Nr. 3 BayBO komplett abstandsflächenfrei. Diese Rechtsvorschrift sagt aus, dass bei der Bemessung der Abstandsflächen bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten, Dachaufbauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden außer Betracht bleiben. Hinsichtlich der Abstandsflächen werden zudem beide Doppelhaushälften von ihrer Wirkung als ein Gebäude beurteilt. Der Bebauungsplan ordnet gemäß § 3 Abs. 3 die Geltung der Abstandsflächensatzung des Marktes Mering in die BayBO an. Da die Abstandsflächen allerdings kraft Gesetz eingehalten sind, muss keine Abweichung von der Abstandsflächensatzung erteilt werden. Aufgrund der Lage der Gaube an der Grundstücksgrenze sollte allerdings auf brandschutzrelevante Belange verwiesen werden.

Informativ wird erwähnt, dass das Vorhaben keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf gem. Stellplatzsatzung auslöst. Der Stellplatznachweis ist erbracht.

Finanzielle Auswirkungen:

[X] nein
[ ] ja, siehe Begründung

Ausgaben:	**Einnahmen:**
Einmalig (brutto): €	Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €	Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauantrag, da das Vorhaben den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 78 „Alt St. Afra“ entspricht und sich darüber hinaus nach § 34 BauGB einfügt.

Es wird jedoch auf abstandsflächenrelevante und brandschutzrelevante Belange verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

12:0

Anlage/n:

- Gezeichneter Lageplan, Eingabeplan

TOP 9 Vergabe einer PV-Anlage auf dem Dach des neuen Sportheimes
Vorlage: 2015/0578-02

Sachverhalt:

Der Auftrag für die Elektroplanungsleistungen für eine PV-Anlage auf dem Dach der Südseite des neuen Sportheimes erfolgte am 30.03.2023 an das Elektroprojektierungsbüro IBH, Gachenbach.

Dieses erstellte zwischenzeitlich eine öffentliche Ausschreibung über die deutsche E-Vergabe-Plattform für die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach des neuen Sportheimes.
Die Submission fand am 07.11.2023 statt; 2 Firmen haben dazu ein Angebot abgegeben.

1) Sun-Solarstrom GmbH aus Fürth
und
2) Elektronik Späth GmbH aus Rehling.

Nach technischer und rechnerischer Prüfung durch das IBH wurde die Firma Späth aus Rehling, als wirtschaftlichster Bieter ermittelt.

Die Firma Späth hat das Leistungsverzeichnis mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 64.145,09 € abgegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ nein
☒ ja, siehe Begründung

Ausgaben:	**Einnahmen:**
Einmalig (brutto): 64.145,09 €	Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €	Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Kosten hierfür werden im Haushalt 2024 eingestellt (HHSt. 5610-9400).

Es werden insgesamt 126 Module mit einer Größe von 1800 x 1200 mm und einer Modulleistung von je 400W (= 50,4 KW) angebracht.

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt die Vergabe an die Firma Elektrotechnik Späth GmbH in Rehling zum Gesamtbruttopreis von 64.145,09 €.

Abstimmungsergebnis:

12:0

TOP 10 Bekanntgaben

TOP 10.1 Bekanntgabe zur Anfrage 2 durch MGR Lutz vom 16.10.2023: fehlende Basketballkörbe
Vorlage: 2023/5580

Sachverhalt:

In der Sitzung am 18.10.2023 wurde durch **MGR Lutz** auf fehlende Basketballkörbe am Schulzentrum hingewiesen.

Nach Rücksprache mit dem LRA wurden die Basketballkörbe aufgrund Platzbedarf für die Sanierungsarbeiten an der Sporthalle abgebaut. Leider wurden diese der Witterung ausgesetzt gelagert und sind nun nicht mehr verwendbar.

Das LRA ist nach Auskunft derzeit mit der wiederholten Angebotseinholung befasst, da dem LRA bis dato (lt. Rücksprache mit dem LRA am 21.11.23) noch kein Angebot vorliegt. Demzufolge wird es noch einige Zeit in Anspruch nehmen bis Basketballspielen wieder möglich ist. Die Schulleitung des Gymnasiums ist darüber informiert.

Der Aufbau und die Bezahlung der Körbe wird vom LRA übernommen.

TOP 10.2 Bekanntgabe durch Ersten Bürgermeister Mayer: Hochwasserschutz in Mering/Merching
Vorlage: 2023/5614

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Mayer spricht einen kürzlich in der Friedberger Allgemeinen erschienen Bericht an, wonach der Markt Mering eine Retentionsfläche im Gewerbepark in Bauland umwandeln konnte, weil in der Gemeinde Merching ein Hochwasserrückhaltebecken errichtet wurde.

Er erläutert, dass diese Information so nicht korrekt ist, da es sich um eine ursprünglich ausgewiesene Fläche handle, die nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens in Merching nicht mehr als Retentionsfläche nachgewiesen werden muss, da das Wasserwirtschaftsamt das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt hat. Bei dem Hochwasserrückhaltebecken handelt es sich zudem nicht um ein Bauvorhaben der Gemeinde Merching, sondern um ein Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes. Es ist eines von drei Vorhaben (weitere: HRB Putzmühle, innerörtlicher Paarausbau), wovon der innerörtliche Paarausbau noch nicht begonnen wurde. Er plädiert dafür, dass sich die Gemeinden als kommunale Partner verstehen sollten, da jede Gemeinde in gewissem Umfang Lasten zu tragen habe (z.B. Mering bei den P & R - Anlagen), aber dafür an anderer Stelle von Maßnahmen der umliegenden Kommunen profitieren könne.

TOP 11 Anfragen

TOP 11.1 Anfrage 1 durch MGR Schiele: neue Ampel an der Kreuzung Augsburger Straße Richtung Kissing
Vorlage: 2023/5618

Sachverhalt:

MGR Schiele erkundigt sich über eine neue Rechtsabbieger-Ampel an der Kreuzung Augsburger Straße Richtung Kissing. **Erster Bürgermeister Mayer** teilt mit, dass sich die Verwaltung dies vor Ort ansehen wird.

TOP 11.2 Anfrage 2 durch MGR Lutz: Haltverbot in der Bouttevillestraße
Vorlage: 2023/5619

Sachverhalt:

MGR Lutz erkundigt sich, warum die Gemeinde nichts gegen das Parken auf der Bouttevillestraße macht, obwohl dort bereits in Teilen ein Haltverbot erlassen wurde. Da sich der Verkehr in der Bouttevillestraße aufgrund der Umleitung im Ortszentrum staut und dort auch Busse fahren, regt er eine Ausweitung des Haltverbots an. **MGR Kuhnert** ergänzt, dass die Verkehrssituation auch aus seiner Sicht problematisch ist. **Erster Bürgermeister Mayer** sichert eine Überprüfung und ggf. Maßnahmen durch örtliche Straßenverkehrsbehörde zu.

TOP 11.3 Anfrage 3 durch MGR Kuhnert: Brunnen am Marktplatz
Vorlage: 2023/5620

Sachverhalt:

MGR Kuhnert erkundigt sich, warum beim Brunnen am Marktplatz die Glaselemente entfernt wurden, der Brunnen aber noch nicht vollständig zurückgebaut wurde. **Erster Bürgermeister Mayer** teilt mit, dass ein Rückbau bis zum Beginn des Weihnachtsmarktes nicht garantiert werden konnte. Der restliche Teil des Brunnens soll aber zeitnah zurückgebaut werden.